

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Hinterlandeswald,
Eltville am Rhein**

Der Zweckverband Hinterlandeswald gibt sich auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307) nachstehende neue Satzung:

**Verbandssatzung des
"Zweckverbandes Hinterlandeswald"**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Siegel

- I. Die Städte Eltville am Rhein, Geisenheim - für das Gebiet des Hinterlandeswaldes der früheren Gemeinde Johannisberg -, Oestrich-Winkel, sowie die Gemeinden Kiedrich, Walluf und Schlangenbad - für das Gebiet der früheren Gemeinden Niedergladbach und Obergladbach -, alle Rheingau-Taunus-Kreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307).
- II. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hinterlandeswald“ mit dem Sitz in Eltville. Er führt sein Siegel, das das Wappen des ehemaligen Rheingaukreises mit der Inschrift "Zweckverband Hinterlandeswald" zeigt.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau und Unterhaltung der Hinterlandeswaldstraße von der Abzweigung an der L 3035 bei Höhe 514 südlich der Gemeinde Schlangenbad - Ortsteil Hausen - bis zur Einmündung in die Wisperstraße. Das Forstamt Eltville stellt hierfür jährlich einen Wegebauplan auf und führt die beschlossenen Maßnahmen durch;
2. die Unterhaltung des Forstgehöftes in Schlangenbad - Ortsteil Niedergladbach - (§ 40 HFG);
3. Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern: die Löhne werden vom Forstamt berechnet.

§ 4

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

**Zusammensetzung der
Verbandsversammlung**

- I. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- II. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- III. Der Verbandsversammlung können für die Gemeinden nur Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.
- IV. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit mit Stimmenmehrheit gewählt. für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des

des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- V. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
- VI. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch des KGG zugewiesenen Aufgaben. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
2. Entlastung des Verbandsvorstandes,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
4. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen in Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
7. Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und des Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
9. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung

- I. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Satzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- II. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Zur ersten Sitzung lädt der Verbandsvorsitzende ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem eigenen Stellvertreter mit und leitet die Einladung diesem weiter. Die Einladungsfrist ist auch in diesem Fall gewahrt.
- III. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- IV. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- I. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder vertreten ist.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 22 bleiben unberührt.
- II. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Versammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
- III. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder zustimmen.
- IV. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes

- I. Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
- II. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Versammlung gewählt.

- III. Für jedes Vorstandsmitglied ist von den Verbandsgemeinden ein Stellvertreter zu benennen, der Mitglied des Gemeindevorstandes sein muss.

§ 10

Amtszeit

- I. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit, längstens jedoch für 6 Jahre, gewählt.
- II. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit der Beendigung des Amtes als Bürgermeister oder als Mitglied des Gemeindevorstandes.
- III. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- IV. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die ihm von der Versammlung übertragenen Aufgaben und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Verbandssatzung der Versammlung vorbehalten sind.
- II. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des

Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel versehen sind. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung von nicht mehr als DM 5000,00

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- I. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- II. Der Vorstandsvorsitzende lädt nach Bedarf die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden und seinem eigenen Stellvertreter mit und leitet die Einladung diesem weiter. Die Einladungsfrist ist auch in diesem Fall gewahrt.
- III. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Ladung muss jedoch spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 13 Beschlussfassung

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und durch mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder vertreten ist.
- II. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- III. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Für die Niederschrift gilt sinngemäß § 8 Abs. IV.

§ 14

Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

- I. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand oder der Verbandversammlung vorbehalten sind.
- II. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 15

Aufwandsentschädigungen

- I. Die Mitglieder der Verbandversammlung und des Vorstandes sowie andere für den Verband tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.
- II. Der Vorstandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung einer Satzung.

§ 16

Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus dem Grundstück Flur 7, Flurstücke 30 und 31, Forstgehöft in Schlangenbad - Ortsteil Niedergladbach -.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- I. Die für die Verbandsgeschäfte (Verwaltungsaufwand, Unterhaltung des Forstgehöftes) erforderlichen Mittel werden entsprechend den im Eigentum der Mitglieder stehenden Waldflächen anteilmäßig nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Gemeinde:	Schlüssel %
Eltville	32,9
Kiedrich	5,3
Oestrich-Winkel	23,6
Geisenheim	3,7
Schlangenbad	29,4
Walluf	<u>5,1</u>
	100,0

II. Die für den Ausbau, die Unterhaltung und die Verbesserung der Hinterlandswaldstraße erforderlichen Mittel werden nach der Größe der zur Hinterlandswaldstraße orientierten Waldfläche wie folgt umgelegt:

Gemeinde	Schlüssel
Eltville	57,85
Kiedrich	8,58
Oestrich-Winkel	16,92
Geisenheim	3,71
Schlangenbad	11,15
Walluf	<u>1,79</u>
	100,00

III. Die zur Entlohnung (einschl. aller sozialen Leistungen) der Waldarbeiter erforderlichen Mittel werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern aufgebracht. Grundlage hierfür ist die Lohnsumme, die auf Grund der in den einzelnen Verbandsgemeinden durchgeführten Arbeiten entstanden ist.

§ 18

Wirtschaftsförderung

I. Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt im Rathaus der Stadt Eltville, Matheus-Müller-Straße 3. Die Auslegung ist vorher gem. § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt zumachen.

II. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises wahrgenommen.

§ 19

Kassenverwaltung

Der jeweilige Kassenverwalter der Stadt Eltville ist zugleich der Kassenverwalter des Verbandes. Dies gilt auch für den Stellvertreter.

§ 20 **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Verbandes deckt sich mit dem des Landes.

§ 21

Anordnung von Einnahmen und Ausgaben

Anordnung von Einnahmen und Ausgaben werden von dem Verbandsvorsitzenden oder den von ihm ermächtigten Personen vollzogen.

§ 22

Verfahren bei Änderung und Auflösung

- I. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl (§ 5 Abs. II) der Verbandsversammlung.
- II. Einer 2/3 Mehrheit bedürfen der Beschluss über
 1. die Auflösung des Zweckverbandes,
 2. die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes,
 3. die Änderung der im § 17 genannten Umlageschlüssel,
 4. die durch die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung von Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung.

§ 23

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- I. Der Beschluss über die Aufnahme oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- II. Bei Aufnahme bzw. beim Ausscheiden von Gemeinden verringert bzw. vergrößert sich der in § 17 genannte Umlageschlüssel anteilmäßig.

III. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so bleibt es an die vom Verband eingegangenen Verpflichtungen gebunden, die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verband bestanden haben.

Vorteile, die ein Mitglied durch den Ausbau der Hinterlandswaldstraße erlangt hat, werden nach dem Ausscheiden dadurch ausgeglichen, dass die übrigen Verbandsmitglieder auch den Teil der Hinterlandswaldstraße, der im Eigentum des ausgeschiedenen Mitgliedes steht, weiterhin unentgeltlich benutzen dürfen.

Ein Ausgleich an beweglichem oder unbeweglichen Vermögen des Verbandes erfolgt beim Ausscheiden eines Mitgliedes nicht.

Das ausgeschiedene Mitglied hat dem Verband die Kosten zu ersetzen, die durch die Weiterbeschäftigung oder Entlassung derjenigen Bediensteten entstehen, für die durch den Austritt des Mitgliedes die Beschäftigungsgrundlage entfallen ist und wenn tarifliche oder andere Rechtsgrundlagen einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses entgegenstehen.

§ 24 Abwicklung

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Der Vorstand ist für die Abwicklung zuständig.

§ 25 Vermögensverteilung

Die Verteilung des Vermögens und die Übernahme verbleibender Verbindlichkeiten werden gem. § 17 Abs. I geregelt.

§ 26

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Werden Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglieder sind, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen Körperschaft zusammengeschlossen, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder mit der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitgliedes. § 5 Abs. I und II bleiben unberührt. Die durch den Mitgliederwechsel sich ergebende Änderung der Verbandssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 27

Schlichtung von Streitigkeiten

Vor dem Beschreiten des Rechtsweges ist bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und der Mitglieder des Verbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Staatliche Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband richtet sich nach § 35 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

I. Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Tageszeitungen Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe und Untertaunus-Ausgabe) und Wiesbadener Tagblatt (Rheingauer Bürgerfreund und Aar-Bote) veröffentlicht.

II. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. I ist mit Ablauf des Erscheinungstages derjenigen Tageszeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt abgedruckt ist.

III. Satzungen sowie sonstige Bestimmungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

IV. Bekanntmachungsgegenstände die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. I nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden, soweit keine andere Auslegungsfrist vorgeschrieben ist, auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Eltville, Matheus-Müller-Straße 3, öffentlich ausgelegt. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gem. Abs. I öffentlich bekannt zumachen.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den Auslegungsgegenständen zu vermerken.

V. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. IV ist mit Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

VI. Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. I.

§ 30

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 31 Inkrafttreten

I. Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

II. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Satzung des Zweckverbandes Hinterlandswald vom 30.10.1953 und der 1. Nachtrag vom 21.03.1956 außer Kraft.

6228 Eltville am Rhein, 5. 8. 1977

Zweckverband Hinterlandswald
Der Verbandsvorsteher
gez.: Hölzer
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g.

Die neugefasste Satzung des Zweckverbandes Hinterlandswald vom 5. August 1977 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und § 21 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

6208 Bad Schwalbach, 17.10.1977

Der Landrat
des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
L II/I 020-15/3